

**Änderungsvereinbarung**  
zur  
**Vereinbarung**  
nach § 21 Abs. 7 KHG  
zum Verfahren des Nachweises für die Ausgleichszahlungen  
nach § 21 Abs. 1a KHG  
(Ausgleichszahlungsvereinbarung  
für vom Land bestimmte Krankenhäuser)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

## **Präambel**

Mit der am 25.12.2020 in Kraft getretenen Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Abs. 1a KHG vom 22.12.2020 und der am 28.01.2021 in Kraft getretenen Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Abs. 1a KHG vom 26.01.2021 wurde der Kreis der hinsichtlich von Ausgleichszahlungen anspruchsberechtigten Häuser erweitert und der Zeitraum der Regelungen des § 21 Abs. 1a Satz 1 und Abs. 2 Satz 4 KHG bis zum 28.02.2021 verlängert. Die Ausgleichszahlungsvereinbarung nach § 21 Abs. 7 KHG für vom Land bestimmte Krankenhäuser wird daher entsprechend angepasst.

## **Artikel 1**

Die Vereinbarung nach § 21 Abs. 7 KHG zum Verfahren des Nachweises für die Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1a KHG (Ausgleichszahlungsvereinbarung für vom Land bestimmte Krankenhäuser) vom 14.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 21 Abs. 1a KHG Satz 2 und 4“ durch die Wörter „gemäß § 21 Abs. 1a Satz 2 und 4 KHG sowie der Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Abs. 1a KHG i. d. F. vom 28.01.2021“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Gemäß § 21 Abs. 2a KHG ermitteln die nach § 21 Abs. 1a KHG bestimmten Krankenhäuser die Höhe der Ausgleichszahlungen, indem sie ab dem 18.11.2020 bis einschließlich 28.02.2021 täglich für die Kalendertage in dem jeweiligen Zeitraum ihrer Bestimmung gemäß § 21 Abs. 1a KHG sowie der Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Abs. 1a KHG i. d. F. vom 28.01.2021 vom Referenzwert nach Absatz 2 die gemäß § 3 ermittelte Zahl der am jeweiligen Tag im Leistungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes voll- und teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten abziehen.“

2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Übermittlung umfasst alle Kalendertage im jeweiligen Zeitraum nach § 1 Absatz 3.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 08.02.2021 in Kraft und gilt für die Ermittlung und Meldung der Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1a KHG für Kalendertage ab dem 17.12.2020.

Änderungsvereinbarung zur Ausgleichszahlungsvereinbarung für vom Land bestimmte Krankenhäuser vom 08.02.2021